

EU-Trinkwasserrichtlinie

Trinkwasserverordnung & Einzugsgebietsverordnung

-

Welche Maßnahmen müssen Wasserversorger ergreifen, um die neuen Anforderungen zu erfüllen?

**TrinkwV
Juni 2023**



**Fachvortrag
KEBI-Wassermeistertreffen**

12. - 14. März 2024

Joachim Oltmann

Projektmanagement H2jO, Hannover

Dr. Axel Rogge

GeoDienste GmbH, Wunstorf

WASSER

Wasserversorgung · Abwasserbeseitigung · Gewässerschutz

Inhalt

1. Teil: **Joachim Oltmann, Projektmanagement H2jO, Hannover**

- Allgemeines zur „TrinkwV“ vom 24. Juni 2023
- Gewinnungsgebiet -> Rohrnetz -> Hausinstallation
- Praktische Beispiele zur Prävention

2. Teil: **Dr. Axel Rogge, GeoDienste GmbH, Wunstorf**

- „TrinkwEGV“ vom 4. Dezember 2023
„TrinkwasserEinzugsGebieteVerordnung“

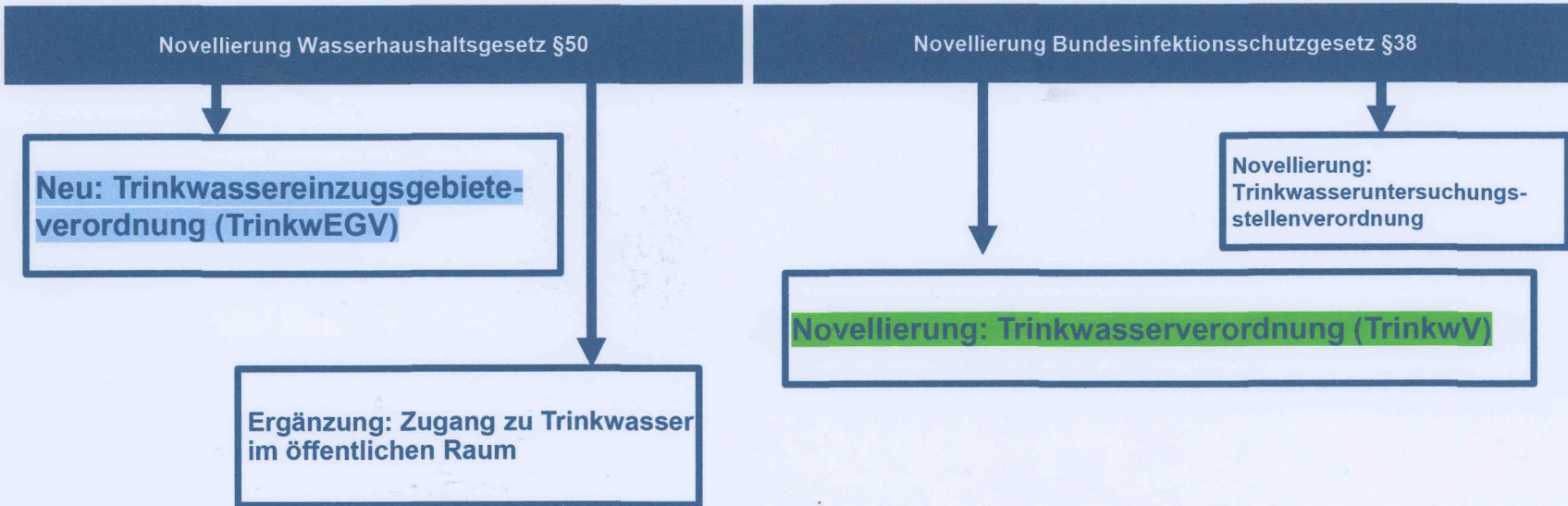
Zur Person



Joachim Oltmann, 59 Jahre

- Studium Bauingenieurwesen in Hannover
- seit Januar 1988 beim Kreisverband für Wasserwirtschaft; verantwortlich für die Trinkwasser – versorgung
- seit März 2019 stellv. Geschäftsführer
- seit 1996 Lehrbeauftragter beim Bildungszentrum der Bundeswehr
- Ehrenamtlicher Vorsitzender der DVGW-Bezirksgruppe Hannover
- Referent beim VDI für Trinkwasser-Hygiene-Schulungen

Nationale Umsetzung der EU Trinkwasserrichtlinie 2020/2184



Aus dem Kommentar von Dr. Wolf Merkel, Vorsitzender des DVGW-Bundesvorstandes zur neuen Trinkwasserverordnung:

- = ... **TrinkwV 2023** – viel Licht und wenig Schatten ...
- = ... DVGW begrüßt, dass die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** auch in der neuen TrinkwV ihren hohen Stellenwert behalten ...
- = ... Die explizite Nennung des **DVGW-Regelwerkes** in der Begründung unterstreicht die große Bedeutung als praxisorientierte Vollzugshilfe für Behörden und Betreiber und stärkt die Verbindlichkeit in der Umsetzung ...
- = ... Der DVGW begrüßt, dass mit der **verpflichtenden Einführung eines umfassenden Risikomanagements** ein Werkzeug eingeführt wird, mit dem Gefährdungen für die jeweilige Wasserversorgung systematisch zu erfassen und durch sinnvolle Untersuchungen und Maßnahmen zu beherrschen sind ...

TrinkwV 2023

- erweiterte Informationspflichten (Qualität, Gebühren/Preise, Wasserabgabemengen, Eigentumsverhältnisse, Anschlussgrad, Netzlänge u.a.)
- es werden neue Parameter (z.B. PFAS) eingeführt und niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe wie Chrom, Arsen und Blei festgelegt
- Umsetzung hygienischer Anforderungen an Materialien und Werkstoffe
- sieht die Einführung eines risikobasierten Trinkwasserschutzes vor

...verpflichtende Einführung eines umfassenden Risikomanagements...

- Risikomanagement im Einzugsgebiet der Wassergewinnung gemäß „TrinkwEGV“ nach Artikel 8 der Trinkwasserrichtlinie vom 20.12.2020
- Risikomanagement im Versorgungssystem/Rohrnetz gemäß §§ 34-37 „TrinkwV“ nach Artikel 9 der Trinkwasserrichtlinie vom 20.12.2020
- Risikobewertung von Hausinstallationen gemäß § 70 „TrinkwV“ nach Artikel 10 der Trinkwasserrichtlinie vom 20.12.2020

Inhaltsverzeichnis TrinkwV 2023 (1)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Bezugnahmen auf technische Normen

§ 4 Vollzug

Abschnitt 2

Beschaffenheit des Trinkwassers

§ 5 Allgemeine Anforderungen

§ 6 Mikrobiologische Anforderungen

§ 7 Chemische Anforderungen

§ 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter

§ 9 Radiologische Anforderung

§ 10 Stelle der Einhaltung der Anforderungen

Abschnitt 3

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

§ 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen

§ 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

§ 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

§ 15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

§ 16 Konformitätsvermutung

§ 17 Trinkwasserleitungen aus Blei



Inhaltsverzeichnis TrinkwV 2023 (2)

Abschnitt 5 Aufbereitung

- § 18 Aufbereitungszwecke
- § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung
- § 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung
- § 23 Pflicht zur Aufbereitung
- § 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration
- § 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers
- § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Abschnitt 6 Untersuchungspflichten des Betreibers

- § 27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser
- § 28 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan
- § 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen
- § 30 Programm für betriebliche Untersuchungen
- § 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.
- § 32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe
- § 33 Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

Inhaltsverzeichnis TrinkwV 2023 (3)

Abschnitt 7

Risikobasierter Ansatz

§ 34 Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

§ 35 Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

§ 36 Indikatorparameter somatische Coliphagen

§ 37 Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten

§ 38 Verfahren zur Entscheidung über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten

Abschnitt 8

Zugelassene Untersuchungsstellen

§ 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle

§ 40 Zugelassene Untersuchungsstellen

Abschnitt 9

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

§ 41 Stelle der Probennahme

§ 42 Probenahmeverfahren

§ 43 Untersuchungsverfahren

§ 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis

Abschnitt 10

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

§ 45 Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher in Textform

§ 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

Inhaltsverzeichnis TrinkwV 2023 (4)

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbot

§ 47 Anzeigepflichten

§ 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

§ 49 Abgabeverbot

§ 50 Maßnahmenplan des Betreibers

§ 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

§ 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts

Abschnitt 12

Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

§ 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 13

Überwachung

§ 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt

§ 55 Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt

§ 56 Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet

§ 57 Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe

§ 58 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 59 Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde

§ 60 Niederschrift über die Überwachung



Inhaltsverzeichnis TrinkwV 2023 (5)

Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 61 Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge

§ 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken

§ 63 Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen

§ 64 Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen

§ 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde

§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter

§ 67 Information der betroffenen Verbraucher

§ 68 Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 15

Berichtswesen

§ 69 Berichtspflichten der Behörden

§ 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Inhaltsverzeichnis TrinkwV 2023 (6)

Abschnitt 16
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 71 Straftaten
§ 72 Ordnungswidrigkeiten

Anlagen

Anlage 1 Mikrobiologische Parameter
Anlage 2 Chemische Parameter
Anlage 3 Indikatorparameter
Anlage 4 Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe
Anlage 5 Betriebsparameter Trübung
Anlage 6 Untersuchungshäufigkeit
Anlage 7 Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

§ 34

Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

(1) Die Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserversorgungsanlage zur Sicherstellung von Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers einem kontinuierlichen Risikomanagement (Risikomanagement) zu unterziehen:

- zentrale Wasserversorgungsanlagen,
- mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

(2) Das Risikomanagement ist erstmalig durchzuführen und ein Antrag nach § 38 Absatz 3 erstmalig zu stellen bis zum Ablauf des 12. Januar 2029, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt werden, oder

bis zum Ablauf des 12. Januar 2033, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mindestens 10 Kubikmeter und höchstens 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen und höchstens 500 Personen versorgt werden, sofern nicht das Gesundheitsamt im Einzelfall bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 eine Einführung bis zum Ablauf des 12. Januar 2029 verlangt hat.

Nach der erstmaligen Durchführung hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage das Risikomanagement in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und, wenn das Risikomanagement die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 nicht mehr sicherstellt, einen Antrag nach § 38 Absatz 3 zu stellen, um das Risikomanagement zu aktualisieren.

(3) Wenn die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung noch nicht vorliegen, ist an Stelle von § 35 Absatz 2 Nummer 1 § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, anzuwenden. Für diesen Fall kann einmal eine Genehmigung nach § 38 Absatz 4 und eine Bestimmung nach § 38 Absatz 5 für längstens sechs Jahre ausgesprochen werden.

(4) Vor dem 24. Juni 2023 genehmigte Probenahmeplanungen nach § 14 Absatz 2b der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, können innerhalb ihres Geltungszeitraums einmal auf der Grundlage der Vorschriften der Trinkwasserverordnung in der genannten Fassung um sechs Kalenderjahre verlängert werden, längstens bis zum Ablauf der sich aus Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall ergebenden Frist. Die Verlängerung der Probenahmeplanung gilt als Genehmigung nach § 38 Absatz 4.

§ 35

Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

(1) Personen, die das Risikomanagement durchführen, müssen hinreichende Fachkenntnisse über die dem Risikomanagement unterliegende Art der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 haben und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung für das Risikomanagement von Wasserversorgungsanlagen hinreichend qualifiziert sein.

(2) Das Risikomanagement muss mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden und, sofern für die betreffende Wasserversorgungsanlage zutreffend,

für Wasserversorgungsanlagen, auf die die auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung anzuwenden ist, die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet berücksichtigen,

Gefährdungen und Gefährdungseignisse für Wasserversorgungsanlagen identifizieren und eine Abschätzung der daraus resultierenden Risiken für die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers (Risikoabschätzung) umfassen,

Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Trinkwasserleitungen ergeben,

Ergebnisse von Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage sowie, sofern zutreffend, der Schutzzonen und der Umgebung der Wasserfassungsanlage berücksichtigen...

die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung umfassen, um die erkannten Risiken, die die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden könnten, zu verhindern oder zu mindern...

...verpflichtende Einführung eines umfassenden Risikomanagements...

- = ... dabei geht es um die Qualitätssicherung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von der Wassergewinnung und Wasseraufbereitung über die Speicherung und Verteilung bis zur Trinkwasserentnahme in Gebäuden.
- = ... Basis für diesen risikobasierten Ansatz bildet der seit Jahren bekannte Water-Safety-Plan der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- = ... dabei geht es um die Analyse, Bewertung und **Beherrschung von Risiken** in einem Versorgungssystem (Einzugsgebiet der Brunnen, Aufbereitungsanlagen, Speicherung und Verteilung).

- **Gefährdungen aufzeigen**
- **Quellen identifizieren**
- **Vorsorgeprinzip stärken**

...Beherrschung von Risiken mit Hilfe der allgemein anerkannten Regeln der Technik...

= Trinkwassergewinnung/Einzugsgebiet

- Water-Safety-Plan, 2003
- DVGW W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“
- DVGW W 108 „Messnetze und Grundwassermonitoring“
- DVGW W 1001 „Risikomanagement für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen“, 2008
- DIN EN 15975-2 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung“, 2013
- DVGW W 1001-B2 „Sicherheit in Einzugsgebieten“, 2015
- DVGW Merkblatt W 1004 „Arbeitshilfe zur Durchführung der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten“, 2023

- ➔ **Eindringen von Oberflächenwasser**
- ➔ **Nitrate, Metabolite u.a.**
- ➔ **Altlasten**
- ➔ **Tankstellen**
- ➔ **Minimierung des Umfanges einer späteren Aufbereitung**

...Beherrschung von Risiken mit Hilfe der allgemein anerkannten Regeln der Technik...

= Trinkwasserverteilung/Rohrnetz

- DVGW W 400
 - DVGW W 408
 - DIN 2000
 - DIN 2001
- ➔ Gefahr durch Beschädigungen der Rohrleitungen
 - ➔ Unsachgemäße Anschlüsse
 - ➔ Lange Wege, Fließzeiten, Stagnation
 - ➔ Eindringen von Nicht-Trinkwasser (z.B. über Hydranten)
 - ➔ Temperaturveränderungen (z.Zt. Klimabedingt messbar)
 - ➔ Inkrustationen
 - ➔ Alter des Rohrnetzes

= Hausinstallation

- DIN EN 806
- DIN 1988
- DIN EN 1717
- DVGW W 551
- VDI 6023
- AVB Wasser V

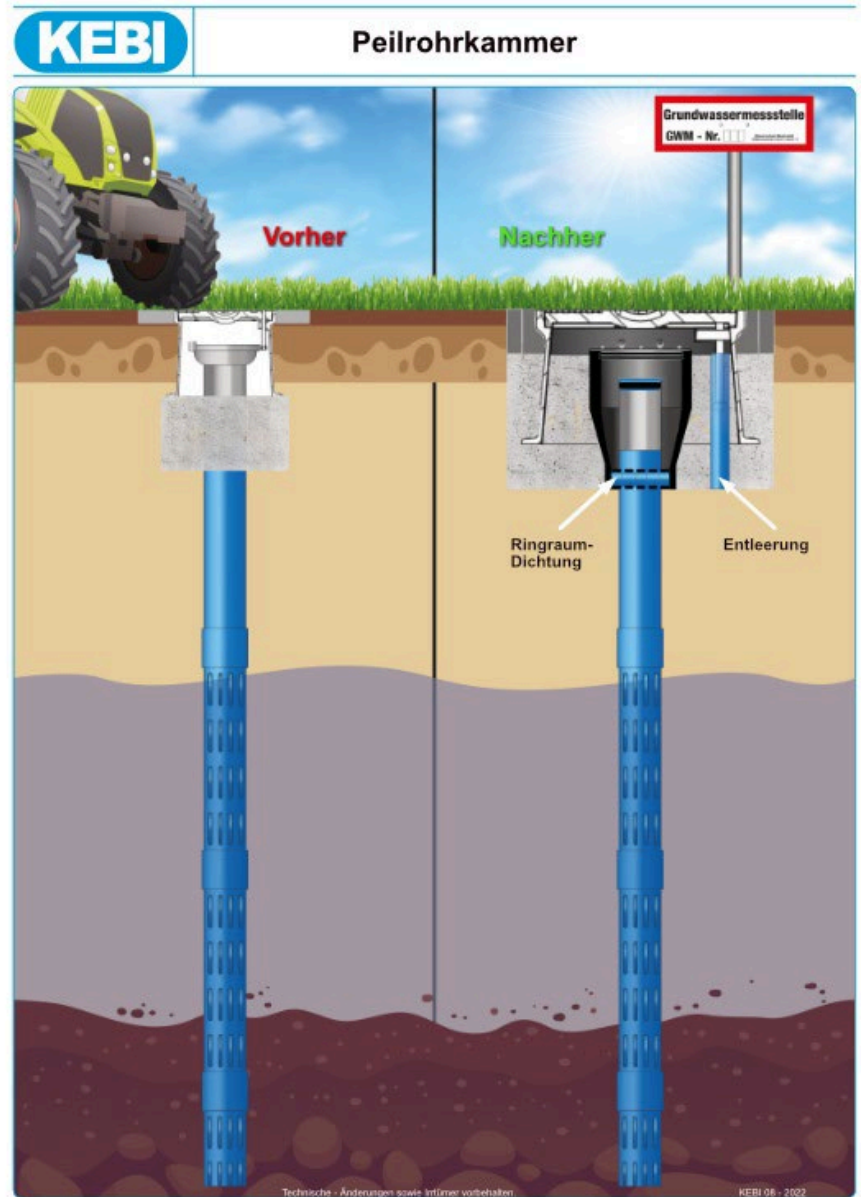
➔ Mikroorganismen (Bakterien, Viren)
z.B. Legionellen

...Beherrschung von Risiken in Wassereinzugsgebieten...



...Beherrschung von Risiken in Wassereinzugsgebieten...





K. E. Bräuning Industriebedarf GmbH
www.kebi-armaturen.de • verkauf@kebi-armaturen.de

Im Steinkampe 13D
 38110 Braunschweig/Wenden
 Telefon 05307/9204-0
 Telefax 05307/9204-44

...Beherrschung von Risiken in Wassereinzugsgebieten...



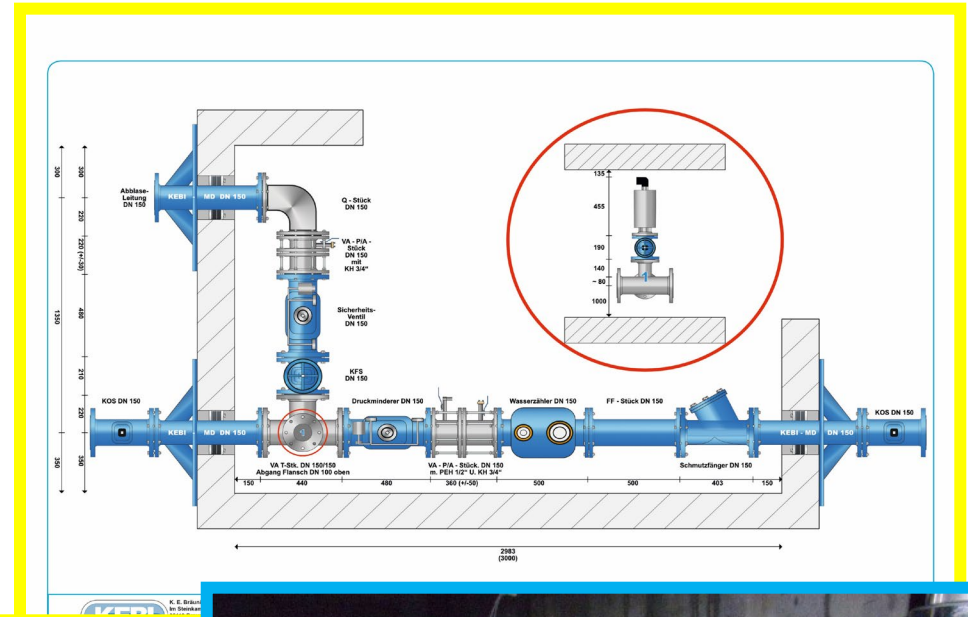
...Beherrschung von Risiken in Wassereinzugsgebieten...



...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz...



...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz...



...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz ...

KEBI

Trinkwasserschläuche



Trinkwasserschläuche für den zeitlich befristeten Einsatz müssen den hygienischen Anforderungen der KTW - Leitlinie des Umweltbundesamtes und dem DVGW - Arbeitsblatt W 270 entsprechen.

Zusätzlich sind für den rauen Baustellenbetrieb, die Anforderungen an die mechanischen Belastungen, gemäß der DVGW - Prüfgrundlage VP 549 und VP 550 zu erfüllen.

KEBI - Trinkwasserschläuche werden mit beiderseits Messing - Storzkupplungen, incl. KTW - geprüfter Dichtungen, auf Wunsch auch mit individueller Beschriftung geliefert.

Material	:	Thermoplastisches Polyurethan
Anschluss	:	Messing - Storzkupplungen mit KTW - Dichtung
Größen	:	A / 105, B / 75, C / 52, D / 25
Längen	:	10 Meter, 20 Meter oder auf Anfrage

Vorteile:

- Robuster Trinkwasserschlauch mit Messing - Storzkupplungen
- Alterungs- und ozonbeständiges Material
- Geprüft nach KTW - Leitlinie und DVGW W 270
- Aufschrift nach Kundenwunsch möglich

Technische Änderungen sowie Irrtümer vorbehalten.

KEBI 011/2021

K. E. Bräuning Industriebedarf GmbH
www.kebi-armaturen.de • k.e.braeuning@t-online.de

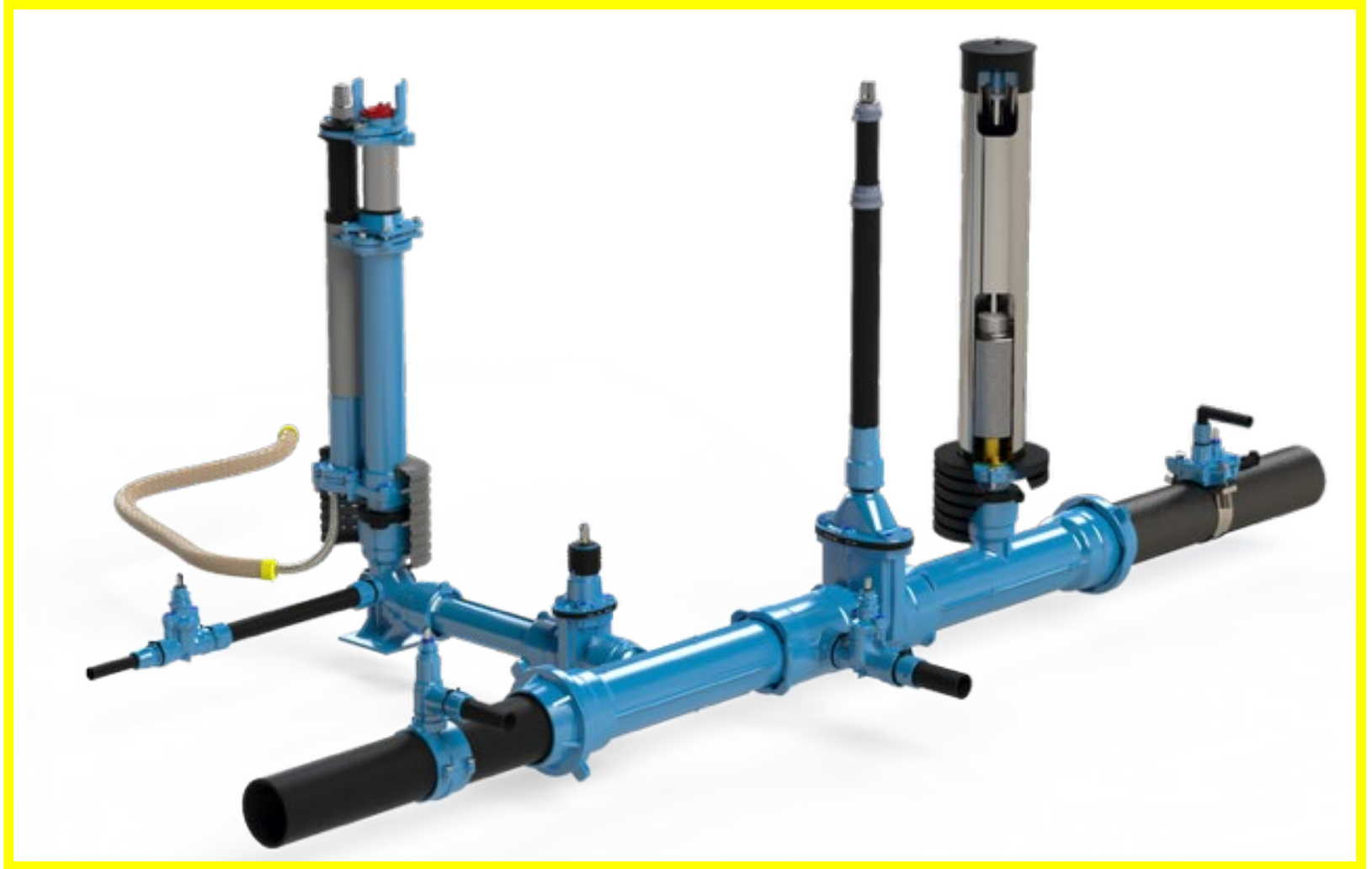
Im Steinkampe 13D
38110 Braunschweig/Wenden
Telefon 05307/9204-0
Telefax 05307/9204-44



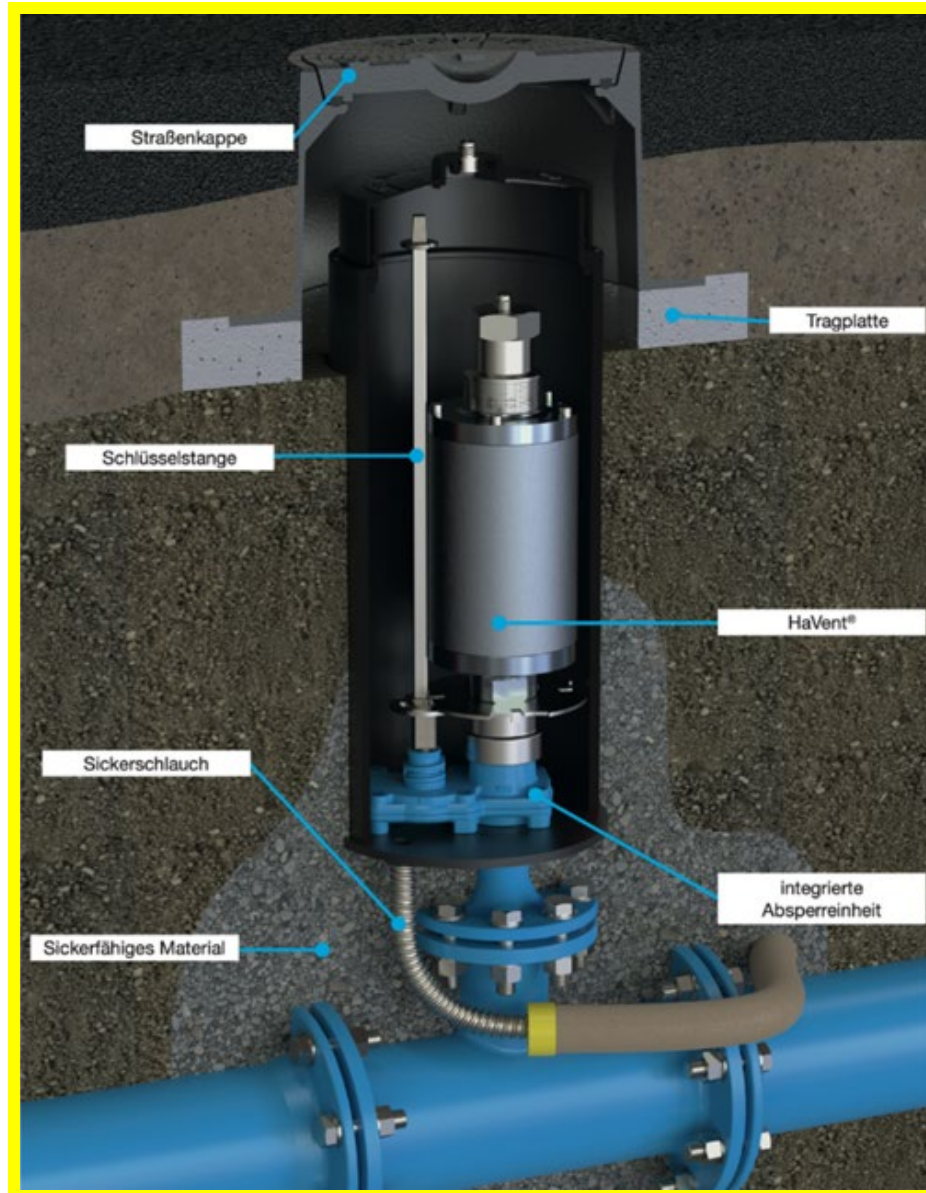
WASSER
26

Wasserversorgung · Abwasserbeseitigung · Gewässerschutz

...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz ...



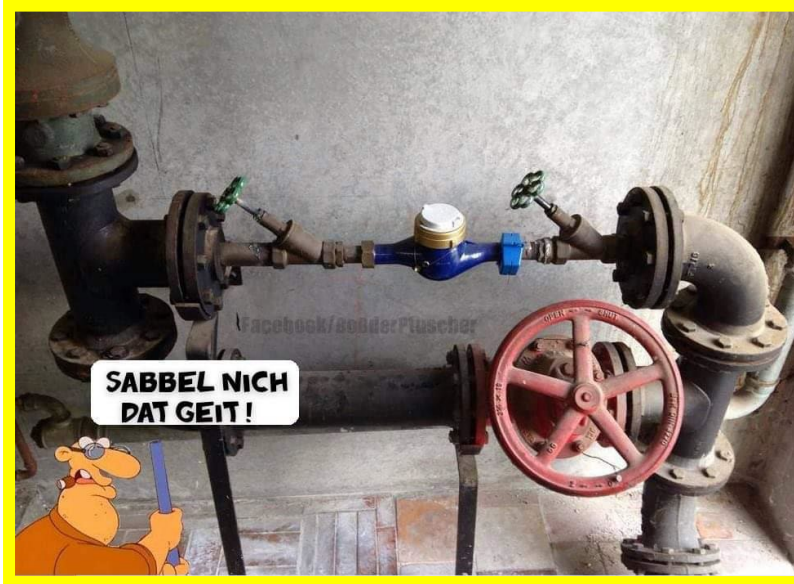
...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz ...



...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz...



...Beherrschung von Risiken im Rohrnetz...



...Beherrschung von Risiken in der Hausinstallation...

